

5 ÜBERSCHUSSEINKÜNFTE
2017/18 - 3

Dr. Geisenberger

ESTG §§ 19, 11

Zufluss von Arbeitslohn bei Wertgutschrift auf Zeitwertkonto bei Fremd-Geschäftsführer

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.06.2017 - 12 K 1044/15
= Revision eingelegt, Az des BFH VI R 39/17

Orientierungssatz:

Wertgutschriften auf dem Zeitwertkonto eines GmbH-Geschäftsführers, der an der Gesellschaft nicht beteiligt ist, führen nicht zu Arbeitslohn, wenn die Beiträge in eine Rückdeckungsversicherung eingezahlt werden, deren Versicherungsnehmer die GmbH ist und der Geschäftsführer über die eingezahlten Beiträge **erst in der Freistellungsphase wirtschaftlich verfügen** kann. Erst die **Auszahlung aus dem Zeitwertkonto ist zu versteuern**.

Sachverhalt:

Der Kläger war im Streitjahr **2012 Fremd-Geschäftsführer** einer GmbH. In 2005 hatte er als Vertreter der GmbH mit sich einen Vertrag eine Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV abgeschlossen. Nach dieser erwarb er durch die **Einzahlung eines Teils seines Gehalts durch den Arbeitgeber die Möglichkeit einer späteren Freistellung von der Arbeitsleistung, zum Beispiel für eine Vorruhestandsregelung**. Nach Nr. 7 der Vereinbarung hatte der Kläger gegenüber dem Arbeitgeber im Ausscheidemonat einen sofortigen Rechtsanspruch auf Auszahlung des Guthabens, kann aber beim Arbeitgeberwechsel übertragen werden. Die GmbH schloss eine **Rückdeckungsvereinbarung mit einer Lebensversicherungs-AG**, die das Arbeitszeitkonto zugunsten des Klägers an diesen zu Insolvenzszwecken verpfändete. Ein Abruf der Rückdeckungsversicherung war für den Kläger nur über den Arbeitgeber möglich.

Nach einem Arbeitgeberwechsel in 2014 und der rätierlichen Auszahlung des Guthabens in 2015 versteuerte der Kläger die Auszahlung des Wertguthabens in 2015.

Nach einer Selbstanzeige des alten Arbeitgebers besteuerte das FA in **2012 den Zufluss von knapp 40.000 € auf das Wertguthaben. Das FG folgte dieser Auffassung nicht.**

Rechtsnormen:

SGB IV § 7b

Eine Wertguthabenvereinbarung liegt vor, wenn

1. der Aufbau des Wertguthabens auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt,
2. diese Vereinbarung nicht das Ziel der flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder den Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen verfolgt,
3. Arbeitsentgelt in das Wertguthaben eingebracht wird, um es für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu entnehmen,
4. das aus dem Wertguthaben fällige Arbeitsentgelt mit einer vor oder nach der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird und
5. das fällige Arbeitsentgelt insgesamt 450 Euro monatlich übersteigt, es sei denn, die Beschäftigung wurde vor der Freistellung als geringfügige Beschäftigung ausgeübt.

Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet. [...] Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit des Klägers ist der Arbeitslohn zu ermäßigen. [...]

Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit des Klägers sind außerdem die Einnahmen um 39.000 EUR zu mindern. **Der im Streitjahr 2012 infolge einer wirksamen Vereinbarung auf dem Zeitwertkonto eingestellte Arbeitslohn ist dem Kläger nicht zugeflossen.**

Der steuerliche Begriff des **Zeitwertkontos** entspricht dem Begriff der **Wertguthabenvereinbarung** nach § 7b SGB IV. Mit Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6.4.1998 (Flexi I-Gesetz; BGBl. I 1998, 688) wurden erstmalig gesetzliche Regelungen geschaffen. Diese wurden mit Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 21.12.2008 (Flexi II-Gesetz, BGBl. I 2008, 2940) geändert. Ein Wertguthaben setzt eine schriftliche Vereinbarung über den Aufbau des Wertguthabens voraus, nach der Arbeitsentgelt, das mit einer vor oder nach der Freistellung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird, eingebracht wird, um es für Zeiten der Freistellung aus dem Wertguthaben zu entnehmen.

Im Streitfall liegt eine derartige **schriftliche Vereinbarung** vor. [...] Sie ist wirksam. Der Kläger war zivilrechtlich wirksam vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit. Der Beklagte geht zwar zu Recht davon aus, dass es keinen entsprechenden Gesellschafterbeschluss gibt, doch die Verpflichtung aus dem Wertguthabenkonto sowie die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung sind in der Bilanz des Arbeitgebers ausgewiesen. Hieraus schließt der Senat, dass die Gesellschafter die Vereinbarung genehmigt haben. Hierfür spricht auch die Übertragung vom früheren Arbeitgeber auf den neuen Arbeitgeber. [...] Der Arbeitgeber hatte gegenüber dem Beklagten lediglich Zweifel daran, das Wertguthaben auf den neuen Arbeitgeber ohne Lohnsteuerabzug übertragen zu können. Es ging darum, ob der Kläger abhängig beschäftigt worden ist. Der Arbeitnehmer (der Kläger) hatte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Recht, sein Guthaben nach § 7f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB IV auf den neuen Arbeitgeber zu übertragen. Solch eine Übertragung ist nicht steu-

erbar [...], da der neue Arbeitgeber an die Stelle des bisherigen Arbeitgebers getreten und dessen Verpflichtungen aus dem Wertguthaben im Wege der Schuldübernahme übernommen hat [...]. Infolgedessen gehören die Leistungen aus dem Wertguthaben durch den neuen Arbeitgeber zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit [...]

Ein **Zufluss i.S.d. § 11 Abs. 1 EStG** ist gegeben, wenn und sobald der **Steuerpflichtige wirtschaftlich über die Einnahme verfügen kann**. Dies ist der Fall, wenn die Einnahme in das Vermögen des Steuerpflichtigen übergegangen ist [...]. Geldbeträge fließen grundsätzlich durch Bezahlung, Kontogutschrift oder Entgegennahme eines Schecks zu [...]. Nach § 11 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 38a Abs. 1 S. 2 EStG gilt laufender Arbeitslohn in dem Kalenderjahr bezogen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet. Im Streitfall erfolgte im Streitjahr weder eine Barauszahlung an den Kläger noch eine Gutschrift auf einem seiner Konten. Ein Zufluss kann zwar auch in der Zuwendung eines Anspruchs gegen einen Dritten liegen, wenn gerade diese Leistung geschuldet ist [...]. **Im Streitfall stand jedoch der Betrag dem Kläger noch nicht zur Verfügung. Der Arbeitgeber hat in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bei einem Dritten, der Y Lebensversicherung-AG, die Beträge aus der Entgeltumwandlung angelegt.** Der Kläger hatte nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen zunächst **keinen Anspruch auf die Auszahlung** der Versicherungssumme. Er konnte ohne Zustimmung seines Arbeitgebers nicht über die eingezahlten Beträge wirtschaftlich verfügen. Dies war nach den Vereinbarungen grundsätzlich erst in der Freistellungsphase möglich und damit nach der Vereinbarung eines Auszahlungsplans mit dem (neuen) Arbeitgeber. **Infolgedessen ist noch nicht die Gutschrift auf dem Zeitwertkonto, sondern erst die Auszahlung aus diesem zu versteuern** [...].

Diese Auslegung entspricht der Gesetzesbegründung, nach der die Steuer auf den Zeitpunkt der Auszahlung von Entgelt aus dem Wertguthaben aufzuschieben ist (BT-Drs. 16/10289, 10; BT-Drs. 16/11108, 11), sowie der Rechtsprechung zur Altersteilzeit, nach der der Arbeitnehmer während der Arbeitsphase Entgelte erarbeitet, die für die spätere Freistellungsphase angespart und bei Auszahlung in der Freistellungsphase versteuert werden, sofern kein Störfall, eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses, eintritt [...].

Etwas anderes ergibt sich nicht dadurch, dass die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung verpfändet worden sind. Die Verpfändung der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung dient nur der Absicherung des Klägers [...]. Dessen Absicherung führt (noch) nicht zu einer wirtschaftlichen Verfügungsmacht. [...]

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Organstellung des Klägers [...] Zum einen kann ein Zeitwertkonto grundsätzlich für alle Arbeitnehmer im Rahmen eines bestehenden Dienstverhältnisses eingerichtet werden. § 1 Lohnsteuerdurchführungsverordnung -LStDV- definiert den Begriff Arbeitnehmer. Umfasst sind danach auch Geschäftsführer einer GmbH. Nach dem Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze (BT-Drs. 17/8991, 6) können ausgehend von der sozialrechtlichen Zielrichtung steuerlich für alle Arbeitnehmer, die sich im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses befinden, Zeitwertkonten eingerichtet werden. Nach dieser Unterrichtung durch die Bundesregierung er-

geben sich zwar - wie der Beklagte ausführt - Besonderheiten bei Arbeitnehmern, die gleichzeitig Organ einer Körperschaft oder als Arbeitnehmer beschäftigte beherrschende Anteilseigner sind (insoweit Besteuerung bereits bei Gutschrift auf dem Zeitwertkonto). Begründet werden diese Besonderheiten jedoch nicht. Bezug genommen wird lediglich im Bericht auf Seite 5 auf das BMF-Schreiben vom 17.6.2009 (BStBl. I 2009, 1286). Damit handelt es sich bei der Unterrichtung durch die Bundesregierung mit Bezugnahme auf das BMF-Schreiben um eine nicht verbindliche Ansicht der Exekutive. [...] Der Kläger ist einer von zwei Geschäftsführern, so dass auch im Falle seiner Freistellung die Geschäfte geführt werden können. Außerdem ist der Kläger ein Fremdgeschäftsführer. Er ist nicht Gesellschafter. Damit kommt die Rechtsprechung zum Zufluss von Gewinnausschüttungen und anderen unbestrittenen Forderungen bei beherrschenden Gesellschaftern bzw. Gesellschafter-Geschäftsführern nicht zur Anwendung [...].

Die Revision wird zugelassen. Beim **BFH ist das Verfahren VI R 17/16** in einem vergleichbaren Fall anhängig.

Hinweis:

Die Finanzverwaltung ist der Auffassung, dass sich das Aufgabenbild eines Organs einer Körperschaft nicht mit der Idee von Zeitwertkonten verträgt. Der Umstand, dass der Geschäftsführer nach den Anstellungsverträgen regelmäßig seine ganze Arbeitskraft schuldet, führt aber nicht dazu, dass die Verwaltungsauffassung damit eine Grundlage hätte.